

I. Begriffsbestimmungen und Geltung dieser Bedingungen

1. Auftragnehmer im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist die Firma Sauer.Olma GbR. Die Besteller und sonstigen Kunden des Auftragnehmers werden als Auftraggeber bezeichnet. Auftraggeber ist in jedem Falle ausschließlich der Vertragspartner. Dies ist auch dann der Fall, wenn die gegenständlichen Waren und Dienstleistungen im Interesse eines Dritten in Auftrag gegeben oder ausgeführt werden bzw. der Auftraggeber nur Zwischenhändler sein sollte. Diese Geschäftsbedingungen sind die Grundlage für alle Leistungen und Services zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von den nachfolgenden Bedingungen verdrängt und haben somit keine Geltung.

2. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Sauer.Olma GbR hergestellten visuellen Produkte, gleich in welcher technischen Form und in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (digitale Fotografie, digitales Filmmaterial, Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, digitalisierte Fotos, Videos usw.)

3. „Layout“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Sauer.Olma GbR grafisch gestalteten Medien, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Der Auftraggeber wird über das Dienstleistungsspektrum des Auftragnehmers durch dessen Internetauftritt und/oder entsprechendes Infomaterial informiert. Die darin benannten Inhalte sind sämtlich freibleibend und unverbindlich.

2. Der Vertragsabschluss kommt durch die Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande. Die Auftragserteilung erfolgt insbesondere auch durch Zusenden von Lichtbild/ Layoutvorlagen in Dateiform, Bildabzügen etc. zur weiteren Bearbeitung oder durch das Bestellen sonstiger Dienstleistungen. Der Auftragnehmer nimmt dieses Angebot durch eine Bestätigung per E-Mail oder durch Zusendung der bestellten Lichtbilder/ Layouts an. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung.

3. Bei der Bestellung von mehreren Waren oder Dienstleistungen können getrennte und voneinander unabhängige Angebote zum Abschluss von mehreren Kauf- oder Werkverträgen über jede einzelne bestellte Ware oder Dienstleistung vorliegen. Die jeweiligen Leistungen werden dann gesondert und unabhängig voneinander ausgeführt.

III. Urheberrecht/Persönlichkeitsrechte/Leistungsverbote

1. Der Auftraggeber versichert mit der Abgabe seiner Bestellung, dass die im Rahmen der Bestellung überlassenen Digitalvorlagen (Dateien, Bildvorlagen) und sonstigen Arbeitsmittel keine Inhalte haben, die bestehende Urheberrechte und/oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Darüber hinaus versichert der Auftraggeber, dass die Inhalte der übertragenen Dateien nicht gegen Strafgesetze, allgemeine Moralvorstellungen oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Soweit der Auftraggeber selbst Dateien, Vorlagen etc. von Dritten erhält und diese an den Auftragnehmer weiter gibt, hat er seinerseits Sorge dafür zu tragen, dass ihm der jeweilige Dritte eine entsprechende Erklärung abgibt. Sofern Dritte gegenüber dem Auftragnehmer eine Verletzung vorgenannter Rechte geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber in jedem Falle, den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Bei Feststellung vorgenannter Inhalte behält sich der Auftragnehmer vor, die beauftragten Leistungen nicht auszuführen und gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

2. Dem Fotografen/ Grafiker steht das Urheberrecht an den Lichtbildern/ Layouts nach Massgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

3. Die vom Fotografen/ Grafiker hergestellten Lichtbilder/ Layouts sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

4. Überträgt der Auftragnehmer Nutzungsrechte an seinen Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.

5. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Auftragnehmer.

6. Der Besteller eines grafischen, fotografischen, filmografischen Werkes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, dieses zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.

7. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.

8. Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich die Vertragsart, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. (§ 31 Abs.5 UrhG - Zweckübertragungslehre)

9. Offene Daten/ Rohdaten/ Vorlagen werden grundsätzlich nicht weitergegeben. Sofern die Herausgabe von offenen Daten/ Rohdaten/ Vorlagen nicht explizit Gegenstand des Vertrages ist hat der Auftragnehmer keinerlei Recht auf diese Daten. Es besteht die Möglichkeit nach einer ausdrücklichen Vereinbarung und gegen Mehrkosten ein Nutzungsrecht für offene Daten zu erlangen.

IV. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich vorrangig aus dem Vertragsschluss selbst, aus diesen AGB und nachrangig aus den Internetseiten des Auftragnehmers und sonstigen Leistungsbeschreibungen. Leistungsfristen und -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung nicht, kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, sofern er dem Auftragnehmer zuvor schriftlich, per Telefax oder E-Mail eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung in Verbindung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem erfolglosen Ablauf der Frist ablehnen werde.

3. Ein dem Auftraggeber wegen verzögerter Leistung etwa zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz verboglicher Aufwendungen ist in seiner Höhe auf den Materialwert der von der Verzögerung betroffenen Leistung begrenzt. Ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Ein vom Auftraggeber etwa erklärter Rücktritt vom Vertrag wegen verzögerter Leistung berührt nur das von der Verzögerung betroffene Vertragsverhältnis.

4. Bis zur vollständigen Bezahlung der bestellten Waren- und Dienstleistungen bleiben diese vollständiges Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch dann, wenn Teilzahlungen bereits erbracht wurden.

5. Für die Herstellung der Lichtbilder/Layouts wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiokosten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist der Fotograf die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus.

6. Sofern in der Rechnung des Auftragnehmers keine abweichenden Zahlungsbedingungen genannt sind, ist der dort ausgewiesene Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

7. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, sind die Forderungen des Auftragnehmers mit 8,0 % (sofern der Auftraggeber Verbraucher ist mit 5 %) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

8. Falls der Rechnungsbetrag durch Lastschriftinzug erfolgen sollte, hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die Abbuchung mangels Deckung oder falscher Kontoangaben nicht möglich sein sollte.

9. Der Auftragnehmer behält sich vor, Bestellungen nur gegen Vorkasse durchzuführen.

10. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftragnehmer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt ist. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

11. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Rabatte gewährt und der Auftraggeber diese Rabatte seinen Kunden nicht weitergibt, sondern als eigene Vergütung (Provision etc.) vereinnahmt, haftet für diese Beträge steuerrechtlich ausschließlich der Auftraggeber.

12. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder/ Layouts Eigentum des Auftragnehmers.

V. Haftung/ Mängelbeseitigung

1. Der Auftragnehmer führt beauftragte Foto/ Filmarbeiten und grafische Dienstleistungen nach dem jeweils aktuellen Standard der Technik aus. Er übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass die beauftragten Arbeiten dem individuellen Geschmack des Auftraggebers entsprechen. Mängel liegen nur dann vor, wenn die Ware dem technischen Standard aktueller Entwicklungs- und Bearbeitungsmethoden nicht entsprechen sollte.

2. Farbliche Differenzen zwischen Fotoarbeiten und den Originaldateien können technisch nicht vermieden werden und stellen damit keinen Mangel dar. Dem entsprechend können auch Nachbestellungen von der Erstlieferung bzw. Mustern abweichen, ohne dass dies einen Mangel darstellt.

3. Objektive, offensichtliche Mängel der Daten und Dienstleistungen sind von dem Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Erhalt der Daten schriftlich und unter Vorlage sämtlicher Datenmaterials zu rügen. Verdeckte Mängel sind zwei Wochen nach Feststellung (aus objektiver Sicht) des Mangels geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat bei berechtigten Mängeln das Recht, einen Nachbesserungsversuch zu unternehmen bzw. eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Erst dann, wenn diese Maßnahmen fehlschlagen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

4. Etwaige Haftungsansprüche sowohl gegen den Auftragnehmer selbst, als auch gegen dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgeshilfen sind dem Grunde nach auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sowie pflichtwidrig herbeigeführte Verletzungen so genannter Kardinalspflichten (wesentliche Vertragspflichten) und summenmäßig auf den Materialwert der erbrachten Leistung beschränkt.

5. Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahme-Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

6. Hat der Auftraggeber dem Grafiker keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Layouts gegeben, so sind Korrekturen/ Änderungen bezüglich der Konzeption sowie der künstlerischen Gestaltung mit Mehrkosten, entsprechend dem Arbeitsaufwand, verbunden. Der Grafiker behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

7. In dem Fall, dass in einem Preisangebot des Auftragnehmers keinerlei Angaben bezüglich der Anzahl der im Preis unbegriffenen Korrekturen und Nacharbeiten für ein Lichtbild/ Layout gemacht wurden, gilt maximal eine Korrekturschleife als inbegriffen.

VI. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat im vereinbarten Umfang die Mitwirkungshandlungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der von dem Auftragnehmer geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, vollständig und zeitgerecht zu erbringen, insbesondere dem Auftragnehmer die notwendigen und geeigneten Materialien und Informationen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen bzw. Nachfragen des Auftragnehmers unverzüglich zu beantworten.

2. Der Auftragnehmer setzt voraus, dass der Besteller für die Sicherung seiner Datensätze selbst sorgt. Eine Sicherung der von dem Auftraggeber übermittelten Daten durch den Auftragnehmer erfolgt nicht. Die vom Auftraggeber übermittelten Bilddateien können nach Durchführung des Auftrages gelöscht werden. Eine durch den Auftraggeber angeforderte erneute Übermittlung der bereits gelieferten Datensätze durch den Auftragnehmer ist mit Mehrkosten verbunden.

VII. Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart wurde - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Auftragnehmer archiviert digitale Daten wie Lichtbilder/ Layouts für das eigene Archiv, ist aber nicht verpflichtet diese Daten für den Auftraggeber zu archivieren. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Daten nach einem Kalenderjahr seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.

3. Der Auftragnehmer haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit von Ausdrucken/ Belichtungen der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.

4. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

VIII. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte/ Vorlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte/ Vorlagen nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

IX. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger zum Datenhandling der Auftrags-Gegenstände, hat der Auftraggeber die Datenträger innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Datenträger kann der Auftragnehmer, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.

2. Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Bilder aus seinem Archiv, so hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Bilder innerhalb einer Woche nach Zugang zu vernichten, die ausgewählten je nach Verwendung beim Auftragnehmer anzugeben.

3. Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gedruckte Bilder/ Kunstwerke zur Leihe, so hat der Auftraggeber die Bilder/ Kunstwerke innerhalb einer Woche nach seinem Verwendungstermin dem Auftragnehmer zurückzugeben. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung/ Lieferung in Verzug, kann der Auftragnehmer eine Blockierungsgebühr von 10 (in Worten: zehn) Euro pro Tag und Bild/ Objekt verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Bei Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Verwendung der Bilder/ Kunstwerke ausschließt, kann der Auftragnehmer Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz beträgt mindestens 1000 (in Worten: eintausend) Euro für jedes Original und 200 (in Worten: zweihundert) Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

3. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen/ Grafikers, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf/ Grafiker auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Auftragnehmer kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

4. Liefertermine für Lichtbilder/ Layouts sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Auftragnehmer bestätigt worden sind. Der Auftragnehmer haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

X. Datenschutz

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses darf der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Regelungen speichern und verarbeiten. Bundesdatenschutzgesetz BDSG und Teledienstdatenschutzgesetz TDDSG finden Anwendung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

XI. Digitales Datenhandling

1. Die Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder/ Layouts des Auftragnehmers auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

XII. Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Lichtbildern des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Fotografen digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Auftragnehmer mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder/ Layouts zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

XIII. Nutzung und Verbreitung

1. Die Verbreitung von Lichtbildern/ Layouts des Auftragnehmers im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, auf Social-Media, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, USB-Sticks, Festplatten, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gestattet.

2. Die Weitergabe digitaler Lichtbilder/ Layouts im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Die Weiterleitung von Layouts, bildlichen und grafischen Gestaltungen an Dritte ist untersagt und kann zu Schadensersatzforderungen seitens des Auftragnehmers führen.

4. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die der Auftragnehmer auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6. Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden.

7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

XIV. Rücktritt/Widerruf

Ein Widerrufsrecht seitens des Auftraggebers besteht nicht.

XV. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Sauer.Olma GbR, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist Ingolstadt ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen als unwirksam erweisen oder bei Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Vertragslücken offenbar werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen noch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Ganzen. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr bereits heute, die unwirksame Bestimmung so auszulegen, zu ergänzen, umzudeuten oder zu ersetzen beziehungsweise die Vertragslücke so auszufüllen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte beziehungsweise der durch die Vertragslücke gefährdete wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.